

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Promotionsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Promotionsordnung der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur
Verleihung eines Grades des Doktors der Rechte – Dr. jur.
(FPromO RW)
Vom 21. Januar 2013**

geändert durch Satzung vom
23. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Promotion	2
§ 3 Doktorgrade	2
§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze	2
§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen	2
II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion	3
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 7 Promotionseignungsprüfung	6
§ 8 Zulassung zur Promotion	6
III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren	6
§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens	6
§ 10 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung	7
§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation	7
§ 12 Mündliche Prüfung	7
§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung	8
§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe	8
§ 15 Veröffentlichung der schriftlichen Prüfungsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare	8
§ 16 Vollzug der Promotion	9
IV. Abschnitt: Ehrungen	9
§ 17 Ehrenpromotion	9
V. Abschnitt: Kooperative Promotionen	9
§ 18 Kooperative Promotionen	9
VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten	9
§ 19 Allgemeines	9
§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU	9
§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung	9
§ 22 Gemeinsame Urkunde	9
VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades	9
§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	9
§ 24 Entziehung des Doktorgrades	9
VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen	10
§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	10

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Promotionsordnung (FPromO RW) ergänzt die Rahmenpromotionsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (RPromO) für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ²Sie trifft die danach erforderlichen Regelungen für die Verleihung des Doktorgrades gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 RPromO (Doktor der Rechte).

§ 2 Promotion

§ 3 Doktorgrade

§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt einem Promotionsausschuss, dem alle Professorinnen und Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören. ²Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs Rechtswissenschaft. ³Die entpflichteten Professorinnen oder Professoren der ehemaligen Juristischen Fakultät und Professorinnen oder Professoren im Ruhestand des Fachbereichs Rechtswissenschaft sind berechtigt, an den Sitzungen des Promotionsausschusses stimmberechtigt mitzuwirken; sie werden bei der Bestimmung der Mehrheiten insoweit berücksichtigt, als sie mitgewirkt haben. ⁴Der Promotionsausschuss kann der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben, insbesondere die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion, widerruflich übertragen.

(2) ¹Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission (§ 12 Abs. 1 Satz 3 RPromO) besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder einer oder einem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestellten Professorin oder Professor nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 als Vorsitzende oder Vorsitzendem sowie aus zwei weiteren zur Abnahme von Promotionen Befugten (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2), die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt werden. ²Die Betreuerin bzw. der Betreuer soll als Prüferin oder Prüfer bestellt werden.

(3) Die Aufgaben des Promotionsbüros werden durch die Verwaltung des Fachbereichs Rechtswissenschaft wahrgenommen.

§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen

(1) Zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugt sind

1. die dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG),
2. alle sonstigen für das Gebiet der Rechtswissenschaft habilitierten Professorinnen und Professoren, entpflichteten Professorinnen und Professoren und Professorinnen und Professoren im Ruhestand der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) ¹Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren und nach Vorlage der Dissertation bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Gutachterinnen oder Gutachter; diese müssen zur Abnahme von Promotionen gemäß Abs. 1 befugt sein. ²In der Regel wird die Betreuerin bzw. der Betreuer des Promotionsvorhabens als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt, auch wenn sie oder er inzwischen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule ist. ³Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs sein.

(3) Im Fall des § 6 Abs. 4 kann der Promotionsausschuss eine Professorin oder einen Professor der anderen Hochschule zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter bestellen.

(4) Ist außer der Betreuerin oder dem Betreuer niemand der gemäß Abs. 1 zur Abnahme von Promotionen Befugten für die Bewertung der Dissertation fachlich zuständig, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine oder einen zur Abnahme von Promotionen befugte Hochschullehrerin oder befugten Hochschullehrer einer anderen Juristischen Fakultät oder eines anderen Rechtswissenschaftlichen Fachbereichs zur zweiten Berichterstatteerin oder zum zweiten Berichterstatteer bestellen.

(5) Greift das Thema der Dissertation über das Gebiet der Rechtswissenschaft hinaus, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer eines anderen Fachbereichs, einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule um eine gutachtliche Stellungnahme bitten.

II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zur Promotion wird unter den Voraussetzungen von § 8 Abs. 4 RPromO zugelassen, wer einen einschlägigen Abschluss mit einer Abschlussbewertung vorweisen kann, die einen erfolgreichen Abschluss der Leistung nach § 2 RPromO erwarten lässt; dies weist nach, wer

1. die Juristische Universitätsprüfung an einer Universität in einem Land der Bundesrepublik Deutschland mindestens mit der Gesamtnote „vollbefriedigend“ nach der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat und
2. den staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung oder die Zweite Juristische Staatsprüfung in einem Land der Bundesrepublik Deutschland jeweils mindestens mit der Gesamtnote „vollbefriedigend“ nach der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat.

²Die Zulassung bei Vorliegen anderer Abschlüsse sowie Ausnahmen von Satz 1 werden in den Abs. 2 bis 9 geregelt.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 lässt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Promotion zu, wenn

1. diese oder dieser in einem Land der Bundesrepublik den staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ oder die Zweite Juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden hat und
2. die Kandidatin oder der Kandidat in zwei Seminaren des Erlanger Fachbereichs Rechtswissenschaft bzw. der ehemaligen Erlanger Juristischen Fakultät Leistungen erbracht hat, die von verschiedenen gemäß § 5 Nr. 1 zur Abnahme von Promotionen befugten Mitgliedern des Fachbereichs bzw. der Fakultät mit mindestens „gut“ bewertet worden sind

und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

²Kandidatinnen oder Kandidaten, deren Dissertation von einer oder einem gemäß des § 5 Abs. 1 Nr. 1 zur Abnahme von Promotionen Befugten betreut wird, können eine der in Satz 1 Nr. 2 geforderten Seminarleistungen durch ein entsprechendes Zeugnis ersetzen, das in einem rechtswissenschaftlichen Seminar der Fakultät erworben wurde, welcher die Betreuerin oder der Betreuer angehört. ³Eine der in Satz 1 Nr. 2 geforderten Seminarleistungen kann ferner durch eine an einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät angefertigte schriftliche Arbeit ersetzt werden, deren Schwerpunkt nicht im deutschen Recht liegen darf und die die Sprecherin oder der Sprecher nach Art und Ergebnis als gleichwertig einer mindestens mit der Note "gut" bewerteten Seminarleistung am Erlanger Fachbereich Rechtswissenschaft anerkennt. ⁴Alternativ kann eine der in Satz 1 Nr. 2 geforderten Seminarleistungen durch eine wissenschaftliche Veröffentlichung ersetzt werden; ob eine Veröffentlichung eine „wissenschaftliche“ im Sinn dieser Vorschrift darstellt, wird vom Promotionsausschuss entschieden. ⁵In den Fällen der Sätze 3 und 4 muss die weitere Seminarleistung bei einem gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglied des Fachbereichs erbracht worden sein, welches nicht die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation ist.

(3) ¹Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 gelten nicht für Kandidatinnen oder Kandidaten, deren Dissertation von einer oder einem an den Erlanger Fachbereich Rechtswissenschaft berufenen Professorin oder Professor an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland zur Betreuung angenommen worden war, wenn die Voraussetzungen für eine Promotion zum Doktor der Rechte an der anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfüllt waren und die Kandidatin oder der Kandidat ein Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat; hierüber ist ein von der anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule ausgestellter Nachweis zu führen. ²Die Zulassungsvoraussetzungen nach bleiben unberührt.

(4) ¹Wer im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn sie oder er das Studium mit einer Gesamtnote, nach der sie oder er zu den 15 v.H. besten Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs gehört, abgeschlossen hat. ²Ein rechtswissenschaftliches Studium nach Satz 1 setzt eine der Ersten Juristischen Prüfung vergleichbare Breite der behandelten rechtswissenschaftlichen Disziplinen und eine hinreichende wissenschaftliche Vertiefung voraus. ³Ob ein rechtswissen-

schaftliches Studium im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, entscheidet im Einzelfall der Promotionsausschuss. ⁴Er berücksichtigt dabei insbesondere die im Diploma Supplement oder auf sonstige Weise nachgewiesenen Studieninhalte und die Abschlussarbeit oder vergleichbare Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten.

(5) ¹Wer sich keinem juristischen Staats- oder Abschlussexamen unterzogen, sondern ein anderes Studium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Staatsexamen oder einer gleichwertigen Hochschulabschlussprüfung abgeschlossen hat, kann abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 3 unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

1. Das Staatsexamen oder die Hochschulabschlussprüfung muss mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegt worden sein. Hierüber hat die Kandidatin oder der Kandidat einen Nachweis der für die Durchführung des Staats- oder Abschlussexamens zuständigen Behörde zu erbringen.
2. Das Studium des anderen Faches muss geeignet sein, das Verständnis für die geschichtliche Entwicklung, die philosophische Begründung oder die gesellschaftliche Bedeutung des Rechts zu fördern.
3. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mindestens fünf Semester Rechtswissenschaft in einem Studiengang im Sinne des Deutschen Richtergesetzes studiert haben, davon zwei Semester an der Universität Erlangen-Nürnberg.
4. Die Kandidatin oder der Kandidat muss für jedes der drei Fachgebiete der Rechtswissenschaft (Privatrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) in einer Fortgeschrittenenübung am Fachbereich einen Leistungsnachweis erworben sowie am Fachbereich an insgesamt einem Seminar teilgenommen und hierbei ein Referat gehalten haben, das mindestens mit der Note "gut" bewertet worden ist.

²Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines seiner Mitglieder von den Voraussetzungen nach Nr. 3 und 4 befreien, wenn das vom Bewerber gewählte Promotionsthema mit seinem Studienfach im Zusammenhang steht und ein besonderes rechtswissenschaftliches Interesse an der Bearbeitung besteht.

³Die Kollegiale Leitung des Fachbereichs kann in begründeten Fällen auf Antrag einen Verzicht auf das Erfordernis nach § 6 Abs. 2 Satz 2 beschließen, wonach die dort genannten Leistungen an der Universität Erlangen-Nürnberg erbracht worden sein müssen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat diese Leistungen in deutschsprachigen Veranstaltungen an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich oder in der Schweiz erbracht hat. ⁴Dies gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 4 vorgesehene Seminarteilnahme, welche in jedem Fall an der Universität Erlangen-Nürnberg erfolgen muss

(6) ¹Wer den Studiengang Internationales Wirtschaftsrecht der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg absolviert hat, ist zur Promotion zuzulassen, wenn die Diplomprüfung mit dem Prädikat "sehr gut" oder "gut" abgelegt worden ist. ²Eine Zulassung nach Abs. 5 nach bleibt unberührt.

(7) Wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes mit einem juristischen Staats- oder Abschlussexamen abgeschlossen hat, kann, soweit die Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 4 nicht erfüllt sind, auch zur Promotion zugelassen werden, wenn das Staats- oder Abschlussexamen mit einer Gesamt-

note abgelegt wurde, die den Noten nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 gleichwertig ist; Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(8) ¹Zur Promotion zugelassen werden kann auch, wem von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg der akademische Grad eines Magister Legum (LL.M.) gemäß § 8 der Magisterordnung dieser Fakultät - Fachbereich Rechtswissenschaft - in der jeweils geltenden Fassung mit der Prüfungsgesamtnote "sehr gut" verliehen wurde. ²Wurde die Prüfungsnote "gut" erteilt, gilt Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(9) Wer den Master-Studiengang Deutsch-Französisches Recht der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg absolviert hat, ist zur Promotion zuzulassen, wenn

1. die Masterprüfung mit dem Prädikat "sehr gut" oder "gut" abgelegt worden ist oder wenn
2. die Masterprüfung mit der Note „vollbefriedigend“ und die Masterarbeit mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sind.

(10) Bei Kandidatinnen oder Kandidaten, die die Erste oder Zweite Juristische Staatsprüfung vor Anwendung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung abgelegt haben, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einzelfall, ob das Ergebnis den Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gleichwertig ist.

(11) ¹Wurde die Erste Juristische Prüfung oder die Erste Juristische Staatsprüfung vor dem 18. Januar 2010 abgelegt, ist Abs. 1 nicht anwendbar. ²Für die Zulassung zur Promotion genügt das Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung oder der Ersten Juristischen Staatsprüfung oder der Zweiten Juristischen Staatsprüfung mit der Note „vollbefriedigend“. ³Für die Anwendung von Abs. 2 genügt die Notenstufe „befriedigend“ in einer dieser Prüfungen.

(12) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder auf Vorlage des Vorsitzenden in Zweifelsfällen über das Vorliegen einzelner Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion.

§ 7 Promotionseignungsprüfung

§ 8 Zulassung zur Promotion

(1) Zusätzlich zu den in § 8 Abs. 2 Satz 1 RPromO genannten Dokumenten sind dem Antrag beizufügen Nachweise der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 bis 11.

(2) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss.

III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Zusätzlich zu den in § 9 Abs. 2 Satz 2 RPromO genannten Erklärungen ist dem Antrag beizufügen:

Eine schriftliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten,

1. ob und gegebenenfalls wie sie oder er strafrechtlich oder disziplinarrechtlich bestraft ist,
2. ob nach ihrer oder seiner Kenntnis ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren gegen sie oder ihn anhängig ist.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 10 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung

Eine kumulative Promotion ist nicht zulässig.

§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachten müssen eine Note enthalten. ²Folgende Notenstufen sind zu verwenden:

summa cum laude =	eine ganz hervorragende Leistung (= 1)
magna cum laude =	eine besonders anzuerkennende Leistung (= 2)
cum laude =	eine gute Leistung (= 3)
satis bene =	eine befriedigende Leistung (= 4)
rite =	eine ausreichende Leistung (= 5)
insufficenter =	eine nicht mehr ausreichende Leistung (= 6).

(2) ¹Stimmen die Bewertungen der beiden Gutachten in der Notenstufe überein, so setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses diese Note fest. ²Weichen die Bewertungen um eine Notenstufe voneinander ab, so setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mittelnote fest.

(3) ¹Die Auslagefrist nach § 11 Abs. 4 RPromO beträgt zwei Wochen. ²Bei unterschiedlichen Bewertungen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 RPromO beträgt die Auslagefrist vier Wochen.

(4) ¹Erklärt ein zur Abnahme von Promotionen befugtes Mitglied des Fachbereichs in einer schriftlich begründeten Stellungnahme, dass sie oder er mit der nach Abs. 3 festgesetzten Note nicht einverstanden ist, so bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder des Fachbereichs. ²Der weitere Bericht soll innerhalb von drei Monaten erstellt werden. ³Sobald der weitere Bericht vorliegt, setzen die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses und die drei Gutachterinnen oder Gutachter durch Beschluss die endgültige Note der Dissertation fest; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses den Ausschlag.

(5) Die endgültige Note der Dissertation gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich schriftlich bekannt.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Doktorprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der endgültigen Note der Dissertation stattfinden.

(2) ¹Die Ladung zur mündlichen Doktorprüfung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf die Ladungsfrist schriftlich verzichten. ³Die Ladung kann zusammen mit der Bekanntgabe der endgültigen Note für die Dissertation nach § 11 Abs. 5 erfolgen. ⁴Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers soll die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin verschieben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus nicht zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung erscheinen kann.

(3) ¹Die mündliche Doktorprüfung wird fakultätsöffentlich vor der Prüfungskommission gemäß § 4 Abs. 2 abgelegt. ²Die Kandidatin oder der Kandidat stellt die grundlegenden Thesen der Dissertation in einem 20-minütigen Vortrag in freier Rede vor. ³An den Vortrag schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion an. ⁴Habilitierte Mitglieder der Fakultät können sich an der Aussprache beteiligen. ⁵Die mündliche Doktorprüfung soll nicht länger als 45 Minuten dauern.

(4) Die grundlegenden Thesen der Dissertation sind spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen.

(5) Die Prüfungskommission bewertet die mündliche Prüfung in nichtöffentlicher Beratung mit einer Note nach § 11 Abs. 1.

(6) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission mit "insuffizienter" bewertet wird.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Doktorprüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission im Prüfungstermin die Gesamtnote der Promotion fest. ²Hierzu wird der rechnerische Durchschnitt aus der doppelt gezählten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. ³Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50		summa cum laude,
über 1,50	bis 2,50	magna cum laude,
über 2,50	bis 3,50	cum laude,
über 3,50	bis 4,50	satis bene,
über 4,50	bis 5,00	rite.

(2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission eröffnet der Kandidatin oder dem Kandidaten im Prüfungstermin die erreichten Noten sowie die Gesamtnote der Promotion. ²Sie bzw. er nimmt die Gesamtnote der Promotion in die Prüfungsniederschrift (§ 12 Abs. 3 RPromO) auf.

§ 15 Veröffentlichung der schriftlichen Prüfungsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare

§ 16 Vollzug der Promotion

¹Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt. ²Seitens des Fachbereichs Rechtswissenschaft wird die Urkunde von der Dekanin oder vom Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. ³Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten wird eine zusätzliche Promotionsurkunde in lateinischer Sprache ausgefertigt.

IV. Abschnitt: Ehrungen

§ 17 Ehrenpromotion

(1) ¹Das Verfahren der Ehrenpromotion wird auf einen schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der dem Promotionsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren eingeleitet. ²In dem Antrag ist zu den Voraussetzungen der Ehrenpromotion (§ 17 Abs. 1 Satz 1 RPromO) Stellung zu nehmen.

(2) ¹Der Promotionsausschuss bestellt eine Gutachterin oder einen Gutachter aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt Antrag und Bericht einen Monat bei der Fachbereichsverwaltung für die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder des Fachbereichs (§ 5 Abs. 1) aus und unterrichtet diese von der Auslegung mit dem Hinweis, dass innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich Stellung genommen werden kann. ³Auf Beschluss des Promotionsausschusses bringt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Antrag auf Ehrenpromotion in den Fakultätsrat ein.

(3) Über die Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat unter Würdigung von Antrag, Bericht, Stellungnahmen und dem Beschluss des Promotionsausschlusses.

V. Abschnitt: Kooperative Promotionen

§ 18 Kooperative Promotionen

VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten

§ 19 Allgemeines

§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU

§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

§ 22 Gemeinsame Urkunde

VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

§ 24 Entziehung des Doktorgrades

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Promotionsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Satzung eröffnet werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (PromO-FBRecht) vom 18. Januar 2010 außer Kraft.

(3) Bereits eingeleitete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung fortgesetzt.

(4) Wer das Promotionsverfahren vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gemäß Abs. 1 eröffnet hat, kann sich durch Erklärung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses für die Fortsetzung des Promotionsverfahrens nach den bisherigen Bestimmungen entscheiden.